

Satzung

Global Goals für Berlin e.V.
23.02.2023

Präambel

Die Vereinten Nationen haben im Rahmen der Agenda 2030 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung als einen globalen Plan zur Förderung nachhaltigen Friedens und Wohlstands und zum Schutz unseres Planeten veröffentlicht (Sustainable Development Goals). Ziel des Vereins ist es, die lokale Umsetzung der 17 Ziele in Berlin zu fördern, soweit diese im Einklang mit den satzungsgemäßen Zwecken des Vereins stehen. Hierzu soll ein Netzwerk aus engagierten, verantwortungsbewussten und sachkundigen Mitgliedern geschaffen werden, die gemeinsam die Umsetzung vorantreiben und die Ziele einer breiten Öffentlichkeit bekannt machen.

Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN sind

1. Keine Armut
2. Kein Hunger
3. Gesundheit und Wohlergehen
4. Hochwertige Bildung
5. Geschlechtergleichheit
6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen
7. Bezahlbare und saubere Energie
8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum
9. Industrie, Innovation und Infrastruktur
10. Weniger Ungleichheiten
11. Nachhaltige Städte und Gemeinden
12. Nachhaltige/r Konsum und Produktion
13. Maßnahmen zum Klimaschutz
14. Leben unter Wasser
15. Leben an Land
16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen
17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele

Diese Ziele sollen in Berlin bis 2035 möglichst vollständig umgesetzt und im Rahmen einer möglichen Weltausstellung einem breiten internationalen Publikum präsentiert werden.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Global Goals für Berlin“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Berlin verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung

a) der Volks- und Berufsbildung

b) des Umweltschutzes einschließlich des Klimaschutzes

c) der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens

d) des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten der oben genannten Zwecke

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

a) die Einrichtung und den Ausbau von Arbeitsgruppen und Expertenkommissionen zur Entwicklung von Konzepten zur Umsetzung bestimmter Ziele für nachhaltige Entwicklung der UN, insbesondere

- bezahlbare und saubere Energie (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 AO)
- nachhaltige Städte und Gemeinden (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 AO),
- nachhaltiger Konsum und Produktion (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 AO),
- Maßnahmen zum Klimaschutz (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 AO),
- Leben unter Wasser und an Land (§ 52 Abs. 1 Nr. 8 AO),
- Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (§ 52 Abs. 1 Nr. 13 AO)
- Begegnung der Angehörigen verschiedener Völker, des gegenseitigen Kennen- und Verstehenlernen und der Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehungen (§ 52 Abs. 1 Nr. 13 AO)
- Förderung der Einsicht in die Notwendigkeit einer friedlichen Koexistenz der Völker (§ 52 Abs. 1 Nr. 13 AO)

in allen Bereichen von Zivilgesellschaft und Wirtschaft

b) die Konzeption und Durchführung von Veranstaltungen wie Tagungen, Seminaren und Diskussionen zur Bekanntmachung der Konzepte nach Buchstabe a) und Förderung des gesellschaftlichen Engagements zur Umsetzung der Konzepte

c) die finanzielle und organisatorische Unterstützung von Programmen, Aktionen und Projekten, die im engen Bezug zu den Arbeitsgruppen und ihren Empfehlungen nach Buchstabe a) stehen

(4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(5) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

(6) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(8) Die Finanzierung des Vereins erfolgt durch Spenden, die durch den Verein vereinnahmt werden.

(9) Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zahlungen aus dem Vereinsvermögen.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede (natürliche und/oder juristische) Person werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich (auch durch Internet-Formular oder eMail) beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.